

Einzug von Mitgliedsbeiträgen Information SEPA-Verfahren



Liebe Freunde der Karla-Raveh-Gesamtschule,

auch der Förderverein der Karla-Raveh-Gesamtschule wird künftig die Mitgliedsbeiträge über SEPA-Lastschriften einziehen. Dazu werden erteilte Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschrift-Mandat weitergenutzt. Wie auch in den letzten Jahren geschieht der Einzug im Dezember.

Der Einzug des Beitrags erfolgt zukünftig nicht mehr mittels Kontonummer und Bankleitzahl, sondern über Ihre internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC). Diese Daten haben wir bereits in unserem Buchführungssystem abgespeichert.

Den Beitrag werden wir zukünftig als SEPA-Basis-Lastschrift einziehen. Für den Einzug werden wir folgende Daten verwenden:

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Foerderverein KRG

Gläubiger ID: DE54ZZZ00001511809

Die Mandatsreferenznummer ist für jedes Mitglied individuell. Sie setzt sich zusammen aus dem Verwendungszweck, der Mitgliedsnummer, dem Nachnamen und einer Zahl, welche nur eine interne Verwendung hat. Ein Beispiel:

Mitgliedsb.0001Raveh2013

Die Umstellung erfolgt automatisch. Sie müssen nichts unternehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Büchner, 1. Vorsitzender
gez. M. Schalk, Finanzbeauftragter

**Förderverein
der Karla-Raveh-
Gesamtschule
des Kreises Lippe
e.V.**

Der Vorstand

Vogelsang 31
32657 Lemgo
Tel. 05261 2584-0
Fax 05261 2584-19
foerderverein@karla-raveh-
gesamtschule.de

Vorstand nach § 26 BGB:

Herr Werner Büchner
1. Vorsitzender
05261 16456

Frau Ute Duderstedt
2. Vorsitzende
05261 77153

Herr Matthias Schalk
Finanzbeauftragter
05261 2584-0

Vereinsregister
Amtsgericht Lemgo
Vereinsregistereintrag 809

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 13 13 00

Satzung



Satzung des Fördervereins der Karla-Raveh-Gesamtschule des Kreises Lippe e.V. (i.d.Fassung vom 02.12.1997)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein ist am 20. März 1996 in Lemgo unter dem Namen "Förderverein der Kreisgesamtschule Lemgo" gegründet worden. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Dez. 1997 wurde der Name geändert in: "Förderverein der Karla-Raveh-Gesamtschule des Kreises Lippe e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter 6 VR 809 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein fördert die Schüler und Schülerinnen im Unterricht und im schulischen Freizeitbereich. Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrkörper, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Kreisgesamtschule dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen an sie keine Zuwendungen geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen, können Mitglied werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Aufnahmeschein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt zum Abschluss des Geschäftsjahres,
- Ausschluss,
- Auflösung des Vereins
- Tod.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden

zugegangen sein. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, wenn durch die Fortsetzung der Mitgliedschaft eine Schädigung der Vereinsinteressen zu erwarten ist oder wenn es länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand liegt.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Vereinsbeitrag, der zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig wird.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Finanzbeauftragten. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand, der seine Geschäfte unentgeltlich führt; Barauslagen werden erstattet. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von einer Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste und Zweite Vorsitzende und der/die Finanzbeauftragte. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Kassenverwaltung und Prüfung

Der/die Finanzbeauftragte verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er/sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kasse ist vor jeder Hauptversammlung von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Diese werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von einer Hauptversammlung bestellt. Kassenjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand führt die lfd. Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat

- den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- die Beiträge einzuziehen,
- Versammlungen einzuberufen, zu leiten und Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen,
- das Recht, über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins unter Wahrung von Zweck und Zielen des Vereins zu verfügen.

§ 9 Hauptversammlung

Innerhalb jedes Geschäftsjahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung durch Aushang am Informationsbrett in der Gesamtschule und unter Vorlage der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einem Tag vor der Hauptversammlung schriftlich dem/der Ersten Vorsitzenden einzureichen.

Die Leitung obliegt dem/der Ersten Vorsitzenden; ist es/sie verhindert, kann er/sie ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge müssen im Wortlaut mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Kreis Lippe zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für unterrichtsfördernde Einrichtungen an der Kreisgesamtschule Lemgo zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.